

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1966	Nummer 30
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20364	26. 1. 1966	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Gewährung von Tuberkulosehilfe an Personen die zum Personenkreis des Kapitel I G 131 gehören	416
61119	24. 1. 1966	VwVO d. Innenministers Erste Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Vergnügungssteuer	416
632	24. 1. 1966	RdErl. d. Finanzministers Jahresbescheinigung der Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen	418

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	418
Innenminister	
Personalveränderungen	418
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Personalveränderungen	418
Hinweis	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 – Januar 1966	419

I.

20364

G 131;

hier: Gewährung von Tuberkulosehilfe an Personen, die zum Personenkreis des Kapitel I G 131 gehören

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 1. 1966 —
B 3261 — 9007/IV:66

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben v. 2. 12. 1965 zur Behandlung der Sonderzuwendung für Beamte usw. (Zuwendungen für Angestellte und Arbeiter)

- a) bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - b) bei der Festsetzung eines Kostenbeitrags
- folgendes ausgeführt:

„Bei der Tuberkulosehilfe kann nach § 86 Abs. 3 BSHG verlangt werden, daß der Kranke oder Genesene und die übrigen in § 52 BSHG genannten Personen ihr Einkommen in voller Höhe für ihren Lebensunterhalt einsetzen, und zwar der Kranke oder Genesene und sein nicht getrennt lebender Ehegatte auch für den Lebensunterhalt ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen. Von dieser Ermächtigung ist in aller Regel Gebrauch zu machen. Werden Heilbehandlung oder Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben gewährt, ist der Einsatz des Einkommens, soweit es die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, in angemessenem Umfang zuzumuten. Nach § 76 BSHG gehören „zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert“; dies bezieht sich auch auf die jährliche Sonderzuwendung für Beamte, Richter und Soldaten und für Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung v. 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 609) und auf die Zuwendung für Angestellte und Lohnempfänger nach den Tarifverträgen über die Gewährung einer Zuwendung v. 24. November 1964 (GMBl. 1965 S. 46 ff). § 76 BSHG und die folgenden Vorschriften sind auch auf die Tuberkulosehilfe im öffentlichen Dienst anzuwenden (§ 127 Abs. 4 BSHG). Da die Voraussetzungen des § 77 BSHG (zweckbestimmte Leistungen) nicht vorliegen, kann die Sonderzuwendung (Zuwendung) bei der Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt auch für den in § 127 BSHG genannten Personenkreis nach § 86 Abs. 3 BSHG in vollem Umfang herangezogen werden. Im Hinblick darauf, daß es sich um Zuwendungen besonderer Art handelt, ist von der Ermächtigung des § 86 Abs. 3 BSHG nicht in vollem Umfang Gebrauch zu machen. Ich bitte zunächst festzustellen, wieweit die Sonderzuwendung (Zuwendung) den Betrag übersteigt, der nach den jeweils geltenden Sätzen der von den Trägern der Sozialhilfe gewährten Weihnachtsbeihilfe unter Berücksichtigung der Familienangehörigen des Empfängers zu errechnen ist. Der der Weihnachtsbeihilfe entsprechende Betrag sowie ein Viertel des übersteigenden Betrages sind dem Empfänger zu belassen. Im übrigen ist die Sonderzuwendung (Zuwendung) auf die Hilfe zum Lebensunterhalt für den Monat Dezember anzurechnen bzw. der Kostenbeitrag für diesen Monat entsprechend zu erhöhen. Auch für diesen erhöhten Kostenbeitrag gilt in Heilbehandlungsfällen, daß er beihilfefähig ist, soweit sich die Aufwendungen im Rahmen der Beihilfevorschriften halten (vgl. mein RdSchr. v. 30. 1. 1960 — GMBl. S. 70 — unter IV 6).

Diese Regelung gilt, solange der Grundbetrag der Sonderzuwendung (Zuwendung) 33⅓ % der maßgebenden Dienstbezüge, der maßgebenden Vergütung oder des maßgebenden Lohnes nicht übersteigt.“

Ich bitte entsprechend zu verfahren. Das RdSchr. d. BMI v. 30. 1. 1960 habe ich mit RdErl. v. 10. 3. 1960 (MBl. NW. S. 671/SMBL. NW. 20364) bekanntgegeben.

— MBl. NW. 1966 S. 416.

61119

**Erste Verwaltungsverordnung
zum Gesetz über die Vergnügungssteuer**

Vom 24. Januar 1966

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer (VergnStG) v. 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361/

SGV. NW. 611) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Erste Verwaltungsverordnung erlassen:

Zu § 1:

1. Zur Erhebung einer Vergnügungssteuer sind die Gemeinden verpflichtet. Sie haben dabei die Vorschriften des Gesetzes zugrunde zu legen. Abweichungen hiervon sind nur im Rahmen des § 25 möglich.

2. Gemeindeverbände dürfen eine Vergnügungssteuer nicht erheben.

Zu § 2:

3. Im Gegensatz zur Regelung nach dem Vergnügungssteuergesetz v. 16. Oktober 1956, nach dessen § 2 Abs. 1 alle in der Gemeinde veranstalteten Vergnügungen der Vergnügungssteuer unterlagen und in dessen § 2 Abs. 2 solche Vergnügungen beispielhaft aufgezählt waren, werden nunmehr nur noch die unter § 2 genannten Vergnügungen der Steuer unterworfen.

Zu Nr. 1:

4. Tanzveranstaltungen im Sinne der Nr. 1 sind Tanzvergnügungen, an denen sich alle Anwesenden beteiligen oder beteiligen können. Daher sind Ballette, Revuen und sonstige Vorführungen der Tanzkunst, ausgenommen solche nach Nr. 2, steuerfrei. Unter Tanzveranstaltungen gewerblicher Art sind Tanzvergnügungen zu verstehen, die von dem Veranstalter aus Gründen des Gelderwerbs veranstaltet werden. Ob die Tanzveranstaltung auch aus anderen Gründen stattfindet, ist ohne Bedeutung. Danach gehören zu den steuerpflichtigen Tanzveranstaltungen alle Tanzvergnügungen, die von Wirten veranstaltet werden. Eine solche Veranstaltung liegt ebenfalls vor, wenn ein Wirt ein Tanzvergnügen auf Rechnung anderer veranstaltet und die Veranstaltung nicht ihm, sondern dem anderen zum Gelderwerb dient. Für die Beurteilung, ob eine Tanzveranstaltung eine solche gewerblicher Art ist, kommt es nicht darauf an, ob Eintritts- oder Tanzgeld erhoben wird oder ob ein Überschuß erzielt oder ob der Überschuß, ausgenommen § 3 Abs. 1 Nr. 10, einem mildtätigen Zweck zugeführt worden ist. Nicht zu den Tanzveranstaltungen gewerblicher Art gehört der von Tanzlehrern erteilte Tanzunterricht.

Zu Nr. 2:

5. Als Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art gelten Striptease-Tänze, Schleiertänze und Veranstaltungen aller Art, bei denen Personen mit ähnlich sittlich gefährdenden Tätigkeiten beschäftigt werden, besonders, wenn sie dabei unbekleidet oder fast unbekleidet sind. „Darbietungen ähnlicher Art“ bedeutet nicht, daß es sich nur um Tänze handeln muß.

Zu § 3:**Zu Absatz 1:****Zu Nr. 1:**

6. Die hierunter genannten Veranstaltungen von Vereinen werden nicht dadurch zu gewerbsmäßigen Veranstaltungen, daß zur Deckung der Unkosten der Veranstaltung oder zur Deckung der Unkosten, die den genannten Vereinen zur Erfüllung des Vereinszwecks erwachsen, ein Eintrittsgeld oder ein sonstiges Entgelt erhoben wird. Auch ist es unerheblich, ob an den Veranstaltungen Personen mitwirken, die hierfür ein Entgelt erhalten. Wann im übrigen die Veranstaltung des Vereins eine gewerbsmäßige Veranstaltung ist oder die Grenzen überschritten werden, innerhalb deren noch anerkannt werden kann, daß es sich um die Deckung der oben genannten Unkosten handelt, ist nach dem einzelnen Fall zu beurteilen. Den Gemeinden wird jedoch empfohlen, insoweit nicht kleinlich zu verfahren.

Zu Nr. 2:

7. Die von der Landesregierung bestimmte Stelle ist die Filmbewertungsstelle der Länder in Wiesbaden.

Zu Nr. 3:

8. Unter Jugendpflege fallen alle Bestrebungen, die der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung von

Minderjährigen dienen, während unter Jugendschutz alle Maßnahmen zum Schutz der Jugend vor den ihr von außen drohenden allgemeinen gesundheitlichen, sozialen, sittlichen und Berufsgefahren verstanden werden. Zu den Veranstaltungen, die der Jugendpflege und dem Jugendschutz dienen, gehören sowohl Veranstaltungen, die von Jugendlichen selbst dargeboten werden, als auch solche, die von anderen Stellen für Jugendliche gegeben werden.

9. Veranstaltungen, die der Jugendpflege und dem Jugendschutz dienen, sind steuerfrei, sofern sie überwiegend für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden. Unter „Angehörigen“ sind nicht nur Verwandte, sondern auch Lehrherren, Wohnungsgeber und ältere Freunde der Jugendlichen zu verstehen. Hierbei ist davon auszugehen, daß diese Veranstaltungen gleichzeitig auch werben wollen und daß die Möglichkeit hierzu vielfach davon abhängig ist, daß man Eltern, Lehrherren und andere, die auf Jugendliche Einfluß haben, dafür gewinnt.

10. Auch die Steuerfreiheit von Veranstaltungen der Jugendpflege und des Jugendschutzes ist nicht davon abhängig, daß kein Eintrittsgeld erhoben oder kein Überschuß erzielt oder der Überschuß für mildtätige Zwecke bestimmt wird. Wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, darf es sich jedoch nicht um eine gewerbliche Veranstaltung handeln. Auch hier gilt, daß es unerheblich ist, ob bei der Veranstaltung Personen mitwirken, die hierfür ein Entgelt erhalten.

Zu Nr. 4:

11. Vereinsräume gelten nicht als private Räume. Vergnügungen von Vereinen im eigenen Haus sind also, wenn die Vergnügung Steuergegenstand nach § 2 ist und die Bestimmungen des § 3 über steuerfreie Veranstaltungen keine Anwendung finden, ebenso steuerpflichtig wie Vergnügungen, die in Vereinsräumen von einem einzelnen Vereinsmitglied oder von fremden Personen veranstaltet werden.

Zu Nr. 6:

12. Ob eine Veranstaltung kirchlichen Zwecken dient, ist nach § 19 StAnpG in Verbindung mit den Vorschriften der GemV zu entscheiden.

Zu Nr. 8:

13. Der Innenminister gibt jährlich bekannt, an welchem Tag des Jahres der „Tag der Heimat“ begangen wird.

Zu Nr. 10:

14. Ob eine Veranstaltung mildtätigen Zwecken dient, richtet sich nach § 18 StAnpG in Verbindung mit den Vorschriften der GemV.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

15. Wer Unternehmer ist, bestimmt sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles. Unternehmer ist in der Regel derjenige, auf dessen Namen und Rechnung die Veranstaltung stattfindet. Außer dem eigentlichen Unternehmer sind auch Mitunternehmer zur Entrichtung der Steuer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Jeder, der sich an dem Zustandekommen einer steuerpflichtigen Veranstaltung aktiv beteiligt, haftet als Unternehmer. Auch der künstlerische Leiter einer Veranstaltung kann herangezogen werden, da auch dessen Mitwirkung eine positive, für die Durchführung der Veranstaltung wesentliche Tätigkeit ist. Ebenso kann die Mitwirkung anderer Personen auf wirtschaftlichem oder organisatorischem Gebiet die Möglichkeit zur Heranziehung eröffnen.

Zu Absatz 2:

16. Unter Inhaber im Sinne des § 22 Abs. 3 ist der verfügungsberechtigte Inhaber zu verstehen. Inwieweit der Inhaber der Räume als verfügungsberechtigt angesehen werden kann, bestimmt sich nach zwei Voraussetzungen. Einmal muß dem Inhaber der Räume die Verfügungsgewalt zustehen, zum anderen muß er den Raum für die steuerpflichtige Vergnügung hergegeben haben. Der Inhaber haftet also nicht schlechthin, sondern nur dann, wenn er tatsächlich zur Veranstaltung der Vergnügung

durch Hergabe von Räumen beigetragen hat. Die Haftung soll demnach nur denjenigen treffen, in dessen Macht es liegt, die einzelnen steuerpflichtigen Veranstaltungen zuzulassen oder zu verhindern. Als Verfügungsberechtigter kann auch derjenige angesehen werden, der das Verfügungsrecht über die Kassenräume hat.

Zu Absatz 3:

17. Wer Halter ist, bestimmt sich danach, wer über die in § 19 genannten Apparate verfügungsberechtigt ist.

Zu § 7:

Zu Absatz 3:

18. Ob die Sonderzahlung einem Zwecke zufließt, der förderungswürdig ist, wird in der Regel nach den §§ 17 bis 19 StAnpG in Verbindung mit den Vorschriften der GemV zu entscheiden sein.

Zu § 9:

19. Aus dem Grundsatz, daß die Kartensteuer von der Einzelntrittskarte berechnet wird, ergibt sich, daß sich die Höhe des Steuersatzes nach dem Preis der einzelnen Eintrittskarte richtet.

Zu § 10:

Zu Nr. 2:

20. Nach § 2 Nr. 3 sind sportliche Veranstaltungen nur steuerpflichtig, wenn an ihnen Berufssportler mitwirken. Die bei Fußballspielen mitwirkenden Vertragsspieler sind keine Berufsspieler.

Zu § 11:

21. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist nicht der auf die einzelne Eintrittskarte entfallende Steuerbetrag aufzurunden, sondern der sich aus der Zusammenrechnung aller im Abrechnungszeitraum ausgegebenen Eintrittskarten ergebende Gesamtbetrag. Eine fortlaufende Nachweisung ist die in regelmäßigen Abständen sich wiederholende Nachweisung der in der Zwischenzeit ausgegebenen Eintrittskarten für gleichartige Veranstaltungen eines Veranstalters.

Zu § 18:

Zu Absatz 2:

22. Spielumsatz ist die Gesamtsumme der eingesetzten Spielbeträge.

Zu § 19:

23. Der Erstanschaffungspreis ist der von der untersten Handelsstufe dem Enderwerber üblicherweise in Rechnung gestellte Preis für den neuen Apparat.

Zu § 20:

Zu Absatz 3:

24. Unter Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, sind nur solche Veranstaltungen zu verstehen, die sich ohne Unterbrechung über mehrere Tage erstrecken, wie z. B. ein Sechstagerennen.

Zu § 21:

Zu Absatz 1:

25. Aus Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 ergibt sich, daß die Pauschsteuer nach dem Werte für die in § 19 Abs. 1 aufgeführten Apparate erstmalig bei der Anmeldung und danach innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahres im voraus zu zahlen ist.

26. In den Fällen, in denen sich bei Veranstaltungen der in § 18 genannten Art die Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes im voraus nicht genau bestimmen läßt, wird die Gemeinde nach § 22 Abs. 5 eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld, die gegebenenfalls zu schätzen ist, als Sicherheit verlangen können.

Zu § 24:

27. Es empfiehlt sich, die Entscheidung, soweit es sich nicht um eine einmalige Veranstaltung handelt, nur für eine bestimmte Dauer oder auf Widerruf auszusprechen. Über die Anerkennung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

28. Die Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 trifft der Innenminister.

Zu § 25:

29. Will die Gemeinde Abweichungen im Rahmen des § 25 beschließen, so bedarf es hierzu einer Satzung. Diese Satzung ist kraft ausdrücklicher Bestimmung nicht genehmigungspflichtig. Die Gemeinden müssen deshalb selbst darauf achten, daß die durch die besondere Satzung beschlossenen Abweichungen vom Vergnügungssteuergesetz sich im Rahmen der durch § 25 gezogenen Grenzen halten. Die Satzung ist in der üblichen Form zu veröffentlichen.

30. Werden durch Satzung Abweichungen beschlossen, so müssen die Steuersätze so bemessen werden, daß die wirtschaftliche Existenz der Steuerpflichtigen dadurch nicht gefährdet wird. Die Sätze des § 18 Abs. 2 und der §§ 19 und 20 stellen im allgemeinen das wirtschaftlich tragbare Maß dar. Wenn durch Satzung höhere Steuersätze festgesetzt werden, sollte dies auf die Fälle beschränkt werden, in denen die örtlichen Verhältnisse zu Verdienstmöglichkeiten der Steuerpflichtigen führen, die das durchschnittliche Maß wesentlich überschreiten.

Aufhebungsvorschrift:

31. Die Erste Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Vergnügungssteuer v. 16. Oktober 1956 (SMBl. NW. 61119) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1966 S. 416.

632

**Jahresbescheinigung der Versorgungsempfänger
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 1. 1966 —
I 5 Tgb.Nr. 6005/65

Die Jahresbescheinigung ist künftig nur noch alle zwei Jahre abzugeben. Dementsprechend erhält Ziffer 1 b) des Bezugserlasses folgende Fassung:

„b) Die Jahresbescheinigung ist in Abständen von zwei Jahren zum 30. 4., erstmals zum 30. 4. 1967 für die Jahre 1965 und 1966 einzufordern. Versorgungsbezüge dürfen nur weitergezahlt werden, wenn die Jahresbescheinigung bis zu dem genannten Zeitpunkt vorliegt.“

Bezug: RdErl. v. 11. 10. 1961 i. d. F. v. 8. 10. 1963 (SMBl. NW. 632)

— MBl. NW. 1966 S. 418.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. G. Jansen zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1966 S. 418.

Innenminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Regierungsrat D. Berndt zum Oberregierungsrat

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsrat W. Loos zum Oberregierungsrat

Bezirksregierung Düsseldorf

Oberregierungsrat Dr. M. Bloser zum Regierungsdirektor

Regierungsmedizinalrätin Dr. Ch. Herrlich zur Oberregierungs- und -medizinalrätin

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

Regierungsrat Dr. A. Mennen zum Oberregierungsrat

Landesrentenbehörde NW

Regierungsrat F. Scheibe zum Oberregierungsrat

Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. H. Haubold zum Regierungsmedizinalrat

Statistisches Landesamt NW

Regierungsrat J. Obers zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor W. Wirth, KPB Duisburg als Polizeidirektor zur KPB Leverkusen

Oberregierungsrat Dr. A. Wattler, KPB Siegen zur KPB Duisburg

Polizeirat K. Tigges, KPB Bochum zum Innenministerium

Regierungsrat H. M. Stegelmeyer, Bezirksregierung Münster zur Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsrat K. Tebarth, Bezirksregierung Köln zum Niedersächsischen Minister des Innern.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor Dr. E. L. Heim, KPB Münster

Oberregierungsrat W. Binnberg, Bezirksregierung Arnsberg

Oberregierungsrat W. Korten, Bezirksregierung Köln.

Es ist ausgeschieden:

Regierungsvizepräsident Dr. J. Baumann wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung.

— MBl. NW. 1966 S. 418.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Oberregierungsrat J. Kaiser zum Regierungsdirektor

Oberregierungsbaurat R. Zayc zum Regierungsbau-
direktor

Regierungsrat G. Terhardt zum Oberregierungsrat

Forstmeister G. ten Hompel zum Oberforstmeister

Bezirksregierung Aachen

Regierungs- und Veterinärarzt Dr. med. vet. F.-W. Siekmann zum Oberregierungs- und -veterinärarzt

**Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf**

Forstmeister W. Herzog zum Oberforstmeister

**Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes
Nordrhein-Westfalen, Kleve-Kellen**

Regierungsrat Dr. N. Mott zum Oberregierungsrat

**Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung,
Düsseldorf**

Oberregierungsrat Dr. E. Teloo zum Regierungsdirektor

Regierungsrat H. Drees zum Oberregierungsrat

Amt für Flurbereinigung und Siedlung, Aachen

Regierungsvermessungsassessor F. M. Feinen zum Regierungsvermessungsrat

Amt für Flurbereinigung und Siedlung, Euskirchen

Regierungsassessor N. Böcker zum Regierungsrat

Amt für Flurbereinigung und Siedlung, Köln

Regierungsrat Dr. K. Wimmers zum Oberregierungsrat

Amt für Flurbereinigung und Siedlung, Siegburg

Regierungsvermessungsrat H. Arnold zum Oberregierungsvermessungsrat

Wasserwirtschaftsamt Aachen

Regierungsbaurat H. Peters zum Oberregierungsbaurat

Wasserwirtschaftsamt Hagen

Regierungsbauassessor J. Strohe zum Regierungsbaurat

Staatl. Forstamt Siegburg — Außenstelle Siebengebirge —

Forstassessor D. Heitmann zum Forstmeister.

Es sind versetzt worden:

Städt. Veterinärarzt Dr. med. vet. K. Flandorffer von der Stadtverwaltung Düsseldorf als Regierungsveterinärarzt zum Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Detmold

Regierungsveterinärarzt Dr. med. vet. K.-F. Reiffer vom Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Krefeld zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Dr. B. Bonse, Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung, Münster

Oberregierungsvermessungsrat K. Wolsdorf, Amt für Flurbereinigung und Siedlung, Minden

Oberregierungsbaurat F. Wilhelm, Wasserwirtschaftsamt Hagen.

— MBl. NW. 1966 S. 418.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 — Januar 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	2
Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen. Vom 21. Oktober 1965	5
Bekanntmachung der Neufassung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen. Vom 21. Oktober 1965	6
Vierte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 4. AVOzSchFG — vom 11. November 1965	8
Festsetzung der Stellenbeiträge gem. § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1966. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 12. 1965	8
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 11. 1965	8
Amtszulagen und Dienstaufwandsentschädigungen für die Rektoren und Dekane der Pädagogischen Hochschulen Rheinland, Ruhr und Westfalen-Lippe. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 12. 1965	13
Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Universitäten und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 12. 1965	13
Religiöse Freizeiten. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 1. 1966	21
Schulverwaltungsgesetz; hier: Errichtung von Schulen nach § 8 Abs. 2 Satz 2. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 13. 8. 1965	21

Zulassung von Absolventen der Pädagogischen Hochschulen ohne Reifezeugnis zum weiteren Studium. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 11. 1965	21
Haltungsschäden bei Schülern; hier: Tragen zu schwerer Schultaschen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 12. 1965	22
Ordnung der Reifeprüfung für Nichtschüler. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 12. 1965	22
Errichtung von Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher, gewerblicher und sozialpflegerischer Richtung. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 12. 1965	27
Sonder-Prüfungsordnung für Besucher der staatlich nicht genehmigten, früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 11. 1965	37
Durchführung des Landesbeamtengesetzes; hier: Richtlinien zu § 144 Abs. 5 LBG. Bek. d. Kultusministers v. 7. 12. 1965	44
Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Prüfungen, Hochschultiteln und -diplomen auf den Gebieten der Germanistik, der Klassischen Philologie und der Romanischen Philologie im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich. Bek. d. Kultusministers v. 14. 12. 1965	44
Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 13. 12. 1965	50

B. Nichtamtlicher Teil

Berlin-Ausstellung für Schulen	50
Musisches Gymnasium Detmold	50
Englischkurse für deutsche Pädagogen im Jahr 1966	50
Buchbesprechungen	51

— MBl. NW. 1966 S. 419.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.